



Garrel, 22.04.2021

Bekanntmachung zur Gemeindevahl am 12.09.2021 Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Am 12.09.2021 wird in der Gemeinde Garrel der Rat der Gemeinde neu gewählt. Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für den Rat der Gemeinde Garrel sind gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Garrel über die Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2021 bis 2026 vom 25.02.2020 insgesamt **28** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Das Gebiet der Gemeinde Garrel bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens bis zu **33** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde

nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von den Unterschriften nach § 21 Abs. 10 sind die nachfolgenden Parteien bzw. ist die nachfolgende Wählergruppe befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Wählergruppe Bürger für Garrel (BfG),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD).

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **26.07.2021, 18:00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Garrel sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum **14.06.2021** der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Höffmann